

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Gesetzentwurf der Präsidentin - Fünftes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 7/247 vom 29.11.2019

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Es wird eine Nummer 1 hinzugefügt, die wie folgt gefasst ist:

„§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut von § 1 wird Absatz 1.
- b) An Absatz 1 wird ein Absatz 2 angefügt:

„(2) Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags dürfen dem Landtag nicht angehören. Gehört ein Mitglied des Landtages einem anderen Parlament an, stellt dies die Präsidentin oder der Präsident des Landtags unverzüglich fest. Das Mitglied des Landtages verliert sein Mandat eine Woche nach Bekanntgabe der Feststellung, soweit er nicht binnen dieser Frist die Entscheidung des Landtags beantragt. Der Landtag entscheidet über den Verlust der Mitgliedschaft in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Mitglied des Landtages wirksam.“

Der bisherige Wortlaut des Artikels 1 wird Nummer 2.

Begründung:

Vor dem Hintergrund öffentlicher Diskussionen um die zeitgleiche Wahrnehmung von mehreren Parlamentsmandaten durch ein- und dieselbe Person ist es notwendig, in das Abgeordnetengesetz eine Regelung zur Verhinderung von Doppelmandaten einzufügen. Die vorgeschlagene Regelung ist an das Thüringische Abgeordnetengesetz angelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird davon ausgegangen, dass eine Regelung eines Bundeslandes zur Vermeidung von Doppelmandaten mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Nach Art. 137 Abs. 1 GG kann auch in den Ländern die Wählbarkeit von „Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern“ gesetzlich

Eingegangen: 10.12.2019 / Ausgegeben: 10.12.2019

beschränkt werden. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die lediglich für öffentliche Dienstverhältnisse abschließend ist, die Regelungsmöglichkeiten für andere Ämter, etwa auch Abgeordnete, werden also unberührt gelassen. Auch das Behinderungsverbot aus Art. 48 Abs. 2 GG steht gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt (BVerfGE 42, 312, 327):

„Im Bundesstaat kann sich ein Bürger um ein Abgeordnetenmandat sowohl im Landtag als auch im Bundestag bewerben. Im Grundgesetz fehlt eine ausdrückliche Regelung darüber, ob das Bundes- oder Landesrecht bestimmen kann, dass der Bürger nur eine der beiden Mitgliedschaften antreten kann. Bisher ist eine solche Regelung nicht getroffen worden, aber im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, Seite 296) liegt die Zulässigkeit und Angemessenheit einer solchen Regelung auf der Hand. Das Gericht hat schon in seiner Entscheidung vom 16. März 1955 (BVerfGE 4, Seite 144) eine Kürzung der Entschädigung eines Landtagsabgeordneten im Hinblick auf seine Entschädigung, die er als Bundestagsabgeordneter erhält, für verfassungsmäßig erklärt, obwohl natürlich in dieser Kürzung eine gewisse Behinderung der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Landtagsabgeordneten liegt. Der Gedanke, das könnte mit Art. 48 Abs. 2 GG unvereinbar sein, wird in dieser Entscheidung überhaupt nicht erwogen. Art. 48 Abs. 2 GG hat den Doppelmandatar nicht im Auge. Ihn in Rücksicht darauf, dass ein Mandat den Abgeordneten in der Regel voll in Anspruch nimmt (vgl. BVerfGE 40, Seite 296, 310 ff.) und deshalb die Wahrnehmung von zwei Mandaten im Zweifel zu einer Vernachlässigung der mit dem Mandat verbundenen Aufgaben führt, durch eine Inkompatibilitätsvorschrift auszuschließen, ist mit Art. 48 Abs. 2 GG vereinbar.“

Was die Vereinbarkeit einer landesgesetzlichen Regelung mit Landesverfassungsrecht anbetrifft, so ist zunächst der Blick auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Brandenburg aus dem Jahr 1996 zu richten. Das Gericht hat in seiner Entscheidung die Auffassung vertreten, dass die Beschränkung des passiven Wahlrechts durch eine Inkompatibilitätsregelung nur zulässig sei, wenn es hierfür, sei es in der Landesverfassung, sei es kraft Bundes(verfassungs)rechts, eine Ermächtigung oder einen einschlägigen Gesetzesvorbehalt gibt. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft in mehreren Parlamenten enthalten weder die Landesverfassung noch das Grundgesetz entsprechende Bestimmungen. Insbesondere die Regelungsvorbehalte in Art. 137 Abs. 1 GG bzw. Art. 22 Abs. 5 Satz 3 LV betreffen das Doppelmandat gerade nicht. Das Landesverfassungsgericht betonte zudem in der Entscheidung an mehreren Stellen, dass die Aussagen nur für Inkompatibilitätsregelungen für den kommunalen Bereich gelten. Es lässt ausdrücklich offen, ob die Überlegungen einschränkungslos auch für die Zugehörigkeit zum Landtag gelten, da hier weitere Verfassungsgüter ins Spiel kommen könnten, insbesondere der Grundsatz der Gewaltenteilung.

Aus Sicht der Antragstellerin dürften die Verfassungsgüter der Gewaltenteilung und der Funktionsfähigkeit des Landtages verfassungsimmanente Schranken darstellen, die ein Verbot des Doppelmandats durch einfaches Gesetz zulassen. Ein Doppelmandat im Landtag und im Bundestag betrifft die vertikale Gewaltenteilung im Bundesstaat - beispielsweise kann der Bundesgesetzgeber die Landesgesetzgebung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sperren -, aber auch die grundgesetzliche Verteilung der Organzuständigkeiten für die Bundesgesetzgebung zwischen Bundestag und Bundesrat, da der Doppelmandatar über den Landtag auch Einfluss auf die Abstimmung der Landesregierung im Bundesrat nehmen kann. Die Funktionsfähigkeit des Landtages kann durch Doppelman-

date beeinträchtigt sein, weil Bundesrecht (§ 44a Abs. 1 Satz 1 AbgG) vorschreibt, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages steht. Hält sich ein Bundestagsmitglied daran, kann es das Landtagsmandat nur noch am Rande wahrnehmen. Die auch vom BVerfG in oben zitierter Entscheidung angenommene Vernachlässigung der mit dem Mandat verbundenen Aufgaben beeinträchtigt nicht nur die Teilnahme an Plenar- oder Ausschusssitzungen, sondern auch das Engagement in den Fraktionen, die wesentlich zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landestages beitragen.

Vergleichbares gilt auch bei zeitgleicher Wahrnehmung eines Mandats im Europäischen Parlament und im Landtag.

Für die relativ kurze Zeit der Wahrnehmung eines Doppelmandats aufgrund der neu eingefügten Regelung gilt - wie bisher - § 6 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes: „Für die Zeit, für die ein Mitglied des Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, werden die Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 und 2 nicht gewährt. Für die Zeit, für die es Aufwandsentschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, werden die Leistungen nach den §§ 7, 8 und 12 nicht gewährt.“